

„Die geradezu lächerliche Torheit der päpstlichen Theologie“.

Von August Deneffe S. J.

Der in der Überschrift stehende Ausdruck findet sich in einem 1928 erschienenen Buche von Carl Stange, Professor für systematische und praktische Theologie an der Universität Göttingen¹. Der Verfasser glaubt, die „päpstliche Theologie“, wie sie um die Zeit des V. Laterankonzils (1512—1517) bestand, wegen des am 19. Dezember 1513 über die menschliche Seele erlassenen Dekretes der lächerlichen Torheit zeihen zu können. Da das Buch ein Sonderabdruck aus der von Stange herausgegebenen Zeitschrift für systematische Theologie ist, so sind die Worte auch dort zu lesen². Die Gründe, auf die hin Stange zu einem so belastenden Urteil kommt, sollen im folgenden einer Prüfung unterzogen werden.

Der Abschnitt, in dem die Worte von der lächerlichen Torheit vorkommen, lautet:

„So begreift es sich, daß sich an der Leugnung der Unsterblichkeit die Verkehrtheit und die verhängnisvollen Folgen des undisziplinierten philosophischen Denkens am besten verdeutlichen lassen. Aber zugleich tritt nun auch an diesem Punkte der ganze Widersinn und die geradezu lächerliche Torheit der päpstlichen Theologie [von mir hervorgehoben] grell zutage. Die päpstliche Theologie erklärt, daß sich die Philosophie ihre Maßstäbe von ihr, der päpstlichen Theologie, geben lassen solle, — und sie macht dann sofort ihrerseits die Anwendung, indem sie die Unsterblichkeit der Seele mit rein philosophischen Sätzen beweist. Der Beweis verläuft — wie wir gesehen haben — in den beiden Thesen: 1. die Seele ist die Form des Leibes, und 2. die Seele ist unsterblich. Die erste dieser beiden Thesen ist ein Stück aristotelischer Philosophie, und die zweite These ruht auf einer Schlußfolgerung der mittelalterlichen Theologen, die sich aus jener Formel des Aristoteles mit Hilfe anderer Aussagen des Aristoteles ergibt. Es ist also nicht so, als ob die Kirche im Besitze einer Erkenntnis von besonderer Art wäre, auf Grund deren sie die Philosophie zu belehren und zurechtzuweisen imstande wäre. Was sie der Philosophie entgegenhält, sind vielmehr Gedanken, die offenkundig von der Philosophie herkommen und von der Theologie übernommen sind, — nur daß es sich dabei allerdings um solche Gedanken der Philosophie handelt, die gerade in der damaligen Gegenwart von den Philosophen selbst angezweifelt und preisgegeben werden. Es sind die Gedanken einer vorübergegangenen Periode des philosophischen Denkens, auf die sich die Kirche festgelegt hat und von denen aus sie nun die neuen Gedanken der zeitgenössischen Philosophie als einen Angriff auf ihre Lehre empfindet. Es ist lediglich ein Streit philosophischer Schulen,

¹ Luther und das fünfte Laterankonzil. Von Professor D. Carl Stange, Göttingen. [Studien des apologetischen Seminars, 24. Heft.] Gr.-8°. (110 S.) Gütersloh 1928, Bertelsmann. M. 3.50. Der Ausdruck steht S. 25.

² ZSystTh 6 (1928) 359.

dessen Entscheidung die Kirche zu einer Glaubensangelegenheit macht. Darin besteht die empörende Ignoranz der kirchlichen Führer [von mir hervorgehoben], daß sie es gar nicht merken, wie sie sich in einem Gegensatz bewegen, der ganz im Rahmen philosophischer Überlegung liegt, und daß sie dann doch zur Entscheidung dieses Streites die höchste Instanz der Kirche in Bewegung setzen, als ob es sich um etwas ganz Heiliges und über das Seelenheil Entscheidendes handelte“ (25 f.). — Dazu kommen noch in einer Anmerkung (26, A. 1) die Sätze: „Daß das Konzil den christlichen Glauben verteidigt, ist unter keinen Umständen lächerlich. Lächerlich ist es aber, wenn das Konzil den verderblichen Einfluß der Philosophie brechen will und sich dabei der Waffen bedient, die es einer offenkundig heidnischen Philosophie entnimmt.“

Stanges Grundgedanke ist, soviel ich sehe, dieser: Die päpstliche Theologie will sich in herrschsüchtiger Absicht zur Lehrmeisterin der Philosophie machen und benutzt dazu philosophische Sätze, die einer heidnischen und veralteten Philosophie angehören und nichts Rechtes beweisen. Sie will ähnlich wie ein Don Quixote (der Vergleich ist von mir) mit völlig unzulänglichen Waffen einen Sieg erringen: eine lächerliche Torheit.

Im einzelnen sind Stanges Meinungen, die ihn schließlich zu seinem harten Urteil über die „päpstliche Theologie“ führen, folgende:

1. Das Konzil will die Unsterblichkeit der Seele philosophisch beweisen, und zwar aus der Tatsache, daß die Seele Form des Leibes ist. „Das Anathema des Konzils richtet sich nun zunächst gegen ... die Behauptung der Sterblichkeit der Seele. Aber dieser Satz wird nicht etwa mit den nachher folgenden Bibelstellen widerlegt, sondern mit dem Hinweis darauf, daß die Seele *per se et essentialiter humani corporis forma* ist. Wenn die Seele Form des Leibes ist, so ist sie als Form unzerstörbar“ (17). „Die päpstliche Theologie erklärt, daß sich die Philosophie ihre Maßstäbe von ihr, der päpstlichen Theologie, geben lassen solle, — und sie macht dann sofort ihrerseits die Anwendung, indem sie die Unsterblichkeit der Seele mit rein philosophischen Sätzen beweist“ (25).

Hier irrt Stange. Das Konzil stellt beide Wahrheiten, nämlich daß die Seele Form des Leibes und daß sie unsterblich ist, nebeneinander, aber es leitet die zweite nicht aus der ersten ab. Man lese nur die Worte des Konzils: „*Damnamus et reprobamus omnes asserentes animam intellectivam mortalem esse, aut unicam in cunctis hominibus, et haec in dubium vertentes: cum illa non solum vere per se et essentialiter humani corporis forma existat, sicut in canone felicitis recordationis Clementis Papae V praedecessoris nostri in generali Viennensi Concilio edito confinetur; verum et immortalis, et pro corporum, quibus infunditur, multitudine singulariter multiplicabilis, et multiplicata, et multiplicanda sit*“³.

³ Denzinger, *Enchiridion Symbolorum...* Friburgi 1928 16—17 n. 738. — Mansi, *Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio*. Tomus 32 (Parisiis 1902) 842 BC.

Wenn jemand sagt: Karl der Große war nicht nur ein Feldherr, sondern auch ein Staatsmann, so hat er damit noch nicht gesagt, Karl sei deswegen ein Staatsmann gewesen, weil er ein Feldherr war. Wenn das Konzil sagt, die Seele sei nicht nur Form des Leibes, sondern auch unsterblich, so hat es damit nicht gesagt, die Seele sei deshalb unsterblich, weil sie Form des Leibes ist. Ja, geschichtlich besehen, ist der Sinn eher dieser: Trotzdem sie Form ist, ist sie unsterblich.

Petrus Pomponatius (1462—1524), Philosophieprofessor in Padua, Ferrara, Bologna, Vertreter der doppelten Wahrheit und Leugner der individuellen Unsterblichkeit der Seele wenigstens vom philosophischen Standpunkt aus, hatte übertriebene Anschauungen über die Abhängigkeit der Seele von der Materie. Er unterschied nicht genug zwischen innerer und äußerer Abhängigkeit vom Körper. Auch überspannte er den Begriff der informierenden Form. Und so kam er zu dem Schluß: Weil die Seele Form des Leibes ist, ist sie materiell und sterblich⁴. Der Verfasser oder die Verfasser des Konzilsdekrets kannten die Lehre des Pomponatius und hatten gerade sie im Auge. Daher könnte man aus dem Dekret eher ein „trotzdem“, als ein „weil“ herauslesen: Trotzdem die Seele Form des Leibes ist, ist sie doch unsterblich. Rein sachlich betrachtet, enthält das Dekret weder das „trotzdem“ noch das „weil“, sondern es stellt beide Wahrheiten nebeneinander mit Hervorhebung der Unsterblichkeit. Das Buch des Pomponatius, *Tractatus de immortalitate animae*, kam erst 1516, also zwei bis drei Jahre nach jenem Konzilsdekret heraus; aber er hatte seine falschen Lehren schon vorher verbreitet: „Wenn er auch seine Ansichten erst später in Schriften verfochten zu haben scheint und ihm ein Widerruf erst 1518 auferlegt wurde, so hatte er doch schon vorher die volle individuelle Unsterblichkeit der Seele geleugnet“⁵. Wenn es ferner heißt, daß zu Beginn des 16. Jahrhunderts mehrere Philosophen, die „Alexandristen“ und „Averroisten“, die philosophische Unbeweisbarkeit der Unsterblichkeit der Menschenseele⁶ behaupteten, so hat doch das Konzil nicht die philosophische Beweisbarkeit der Unsterblichkeit definiert. Sonst hätte es sich anders ausgedrückt. Es hat vielmehr die Unsterblichkeit selbst dogmatisch festgestellt.

2. Stange sieht die Absicht des Konzils, die Unsterblichkeit der Seele philosophisch aus dem Formsein der Seele zu begründen, schon darin hervortreten, daß es eben die Lehre von der Unsterblichkeit im Zusammenhang mit der Lehre von der Seele als Form des Leibes vor-

⁴ Vgl. etwa Ueberweg, *Grundriß der Geschichte der Philosophie* III¹² (Berlin 1924) 29 über die Lehren des Pomponatius: „Die Seele muß daher im Sinne des Aristoteles als Form und Entelechie des Leibes aufgefaßt werden und ist insofern materiell und daher auch sterblich.“

⁵ L. v. Pastor, *Geschichte der Päpste* IV¹⁻⁴ (Freiburg 1903) 562. Über das Buch des Pomponatius ebenda III 1⁵⁻⁷ (1924) 136—138.

⁶ Pastor, a. a. O., III 1⁵⁻⁷ 135.

trägt: „Ist es keine Begründung ‚auf philosophische Weisheit‘, wenn die Unsterblichkeit der Seele mit der Lehre von der Seele als Form des Leibes in Zusammenhang gebracht wird?“ (15). — Auch diese Erwägung kann nicht als stichhaltig angesehen werden. Wenn jemand sagt: Die Erde dreht sich nicht nur um ihre Achse, sondern sie bewegt sich auch in einem Jahre um die Sonne, so behauptet er allerdings die eine Bewegung im Zusammenhang mit der anderen, indem er eben beide Bewegungen in einem Satz von demselben Satzgegenstand aussagt; aber er behauptet nicht, daß die zweite Bewegung mit der ersten in einem solchen Zusammenhang stehe, daß sie aus der ersten gefolgert werden könne oder müsse. So ist es auch, wenn das Konzil sagt, die Seele sei nicht nur Form des Leibes, sondern sie sei auch unsterblich. Man kann sagen, es definiere beide Lehren im Zusammenhang, aber es definiert nicht, daß ein solcher Zusammenhang bestehe, daß das Zweite aus dem Ersten philosophisch gefolgert werde oder auch nur gefolgert werden könne. Es sagt darüber nichts.

3. Stange meint, es sei eine scholastische Lehre, daß aus dem Formsein die Unsterblichkeit folge: „Wenn die Seele Form des Leibes ist, so ist sie als Form unzerstörbar. Thomas führt diesen Gedanken bereits aus“ (17). — Das ist ein Irrtum. Stange möge einen einzigen Scholastiker nennen, der aus dem Formsein einfachhin schon die Unsterblichkeit dieser Form folgerte. Die Pflanzenseele ist Form der Pflanze, die Tierseele Form des Tieres; aber kein besonnener Scholastiker wird nun daraus, daß die Pflanzenseele oder die Tierseele Form ist, auf die Unsterblichkeit dieser Seelen schließen. Tatsächlich hat denn auch Stange gleich auf der folgenden Seite das entscheidende Wort, indem er aus Thomas, S. th. 1, q. 75, a. 6 anführt: „Impossibile est, quod forma subsistens desinat esse.“ Auch bringt er einige Zeilen weiter in einem deutschen Satz das „forma subsistens“. Aber das war eben vorher zu berücksichtigen. Nicht das Formsein, sondern die Tatsache, daß die Seele eine *forma subsistens* ist, bringt die Unsterblichkeit. Sie ist eine Form, die vermöge ihrer Geistigkeit die Möglichkeit und die Berechtigung zu selbständigem Dasein und Wirken hat und daher mit der Auflösung des ganzen Menschen nicht auch zugrunde gehen muß, die ferner wegen ihrer Geistigkeit keine Teile hat und daher auch nicht in Teile zerfallen kann: „nec per accidens corrumpitur nec per se“. Der hl. Thomas sagt in demselben Artikel ausdrücklich: „Animae brutorum non sunt per se subsistentes, sed sola anima humana. Unde animae brutorum corrumpuntur, corruptis corporibus“⁷.

4. Stange weiß sehr wohl, daß das Konzil, nachdem es die Unsterblichkeit der Seele ausgesprochen hat, sich auf Schriftstellen und

⁷ Wie etwa heute in der scholastischen Philosophie die Unsterblichkeit der Seele philosophisch bewiesen wird, kann man nachsehen bei J. Fröbes, *Psychologia speculativa*. Tom. II, *Psychologia rationalis* (Friburgi 1927) 280—305.

andere Dogmen beruft. Aber das macht ihn nicht wankend in der Überzeugung, daß die eigentliche Absicht des Konzils dahin geht, die Unsterblichkeit der Seele philosophisch, und zwar aus der Lehre von der Seele als Form des Leibes, abzuleiten. Das Konzil führt, so meint er, die Schriftstellen zu dem Zweck an, die Richtigkeit seines philosophischen Beweises darzutun. Nämlich: die Bibelstellen beweisen, „daß der Unsterblichkeitsglaube zum Bestand der geoffenbarten Religion gehört“ (26). Nun kann aber das Wahre dem Wahren nicht widersprechen; also muß auch die Philosophie, wenn sie eine wahre Aussage über die Unsterblichkeit machen will, zu demselben Ergebnis gelangen. Nun sind wir — Konzilsväter — mit unserer philosophischen Beweisführung zu dem Schluß gekommen, daß die Seele unsterblich ist. Also geben wir das Beispiel einer musterhaften Philosophie. Zugleich zeigen wir, daß wenigstens in diesem Falle der Satz von der doppelten Wahrheit nicht gilt. Denn sowohl philosophisch wie theologisch ist es wahr, daß die Seele unsterblich ist.

Die ganze Voraussetzung dieses Gedankenganges, nämlich daß das Konzil die Unsterblichkeit der Seele philosophisch habe beweisen wollen, ist hinfällig und von Stange nicht bewiesen. Übrigens ist es auch logisch nicht richtig, daß eine in sich wahre Schlußfolgerung schon das Zeichen eines guten Beweisverfahrens sei. Aus wahren Vordersätzen kann nie etwas Falsches folgen. Aber aus falschen Vordersätzen kann einmal etwas Wahres folgen; z. B.: Der Mensch ist ein Engel, der Engel ist sterblich, also ist der Mensch sterblich. Wir haben kein Recht, das Konzil eines logischen Fehlers für schuldig zu erklären. Auch ist die Unhaltbarkeit der doppelten Wahrheit nicht im eigentlichen Sinne beweisbar. Sie gehört zu den ohne Beweis klaren Wahrheiten, wenn man nur den Sinn der Worte genügend erfaßt⁸.

5. Stange will auch, so scheint es wenigstens, aus der Tatsache, daß das Konzil sagt, es seien Irrtümer über die Natur der vernünftigen Seele entstanden, den Schluß ziehen, es wolle die Unsterblichkeit philosophisch beweisen: „Aber es steht überhaupt gar nicht die Lehre der Kirche oder die Theologie, sondern die philosophische Seelenlehre (*de natura praesertim animae rationalis*) zur Erörterung“ (27). — Darauf wäre zu sagen: Gott kann auch über die Natur eines Dinges etwas offenbaren, und er hat tatsächlich über die Natur der Seele etwas geoffenbart, nämlich daß sie unsterblich ist. Er hat diese Offenbarung dem unfehlbaren kirchlichen Lehramt zur Bewahrung und Verkündigung übertragen. Daß die Unsterblichkeit der Seele eine ständig in der Kirche verkündete Lehre ist, weiß das Konzil sehr wohl; es rechnet den entgegenstehenden Irrtum zu den „errores a fidelibus semper explosos“. Aber jetzt geben ihm die aufgetauchten Irrtümer Veranlassung, die alte

⁸ Vgl. etwa den Artikel „Relative Wahrheit“: Stimmen aus Maria-Laach 78 (1910) 56—66.

Glaubenslehre feierlich zu definieren und in Schutz zu nehmen, damit die Gläubigen an der Seele keinen Schaden leiden.

6. „Neben dem Hinweis auf einzelne Schriftstellen beruft sich das Dekret auch auf den Zusammenhang, in dem die Unsterblichkeit der Seele mit dem Heilswerk Christi und der Auferstehung steht. Gibt es keine Unsterblichkeit der Seele, so gibt es auch keine Hoffnung auf ein Leben im Jenseits. Wir sind also mit unsrer Auferstehungshoffnung von dem Streit der Philosophen und seinem Ergebnis abhängig! — Man kann kaum unwürdiger von der christlichen Auferstehungshoffnung sprechen, als es hier geschieht“ (28). — Wieder wird ohne genügenden Grund vorausgesetzt, daß das Konzil die Lehre von der Unsterblichkeit philosophisch ableiten wolle. Das Konzil definiert die Unsterblichkeit der Seele als geoffenbarte Glaubenswahrheit und fügt bei, wenn Philosophen das Gegenteil lehrten, so verurteile es sie: „*Damnatus et reprobamus omnes assentes animam intellectivam mortalem esse, aut unicam in cunctis hominibus.*“

Stange fährt fort: „Das Konzil beruft sich auf Paulus: die Heiligen und Gerechten wären die elendesten aller Menschen, wenn — es keine Unsterblichkeit der Seele gäbe! Aber Paulus sagt allerdings: wenn es keine Auferstehung von den Toten gäbe“ (28). — Hier wird angedeutet, daß das Konzil den Gedanken des hl. Paulus unrichtig wiedergebe. Man lese aber die schon einmal angeführten Worte des Konzils: „*Alias [wenn die Seele nicht unsterblich wäre] nec resurrectio expectanda foret, ac sancti et iusti miserabiliores essent, iuxta apostolum, cunctis hominibus.*“ Also die Auferstehung wird ausdrücklich genannt.

7. Stange wirft dem Konzil vor, daß es die Kompetenzen der Theologie und der Philosophie überschreite: „Das Dekret des Konzils bedeutet beides: 1. eine Überschreitung der Kompetenzen der Theologie, da die Theologie den Streit der Philosophenschulen entscheiden soll; und 2. eine Überschreitung der Kompetenzen der Philosophie, da die Philosophen die Glaubenswahrheiten begründen sollen“ (28). — Dazu ist im allgemeinen zu bemerken: Das kirchliche Lehramt steht allerdings über der dogmatischen Theologie, indem diese ihre Prinzipien, ihre obersten Sätze, vom kirchlichen Lehramt empfängt: „*principia theologiae sunt articuli fidei*“ (vgl. S. Thomas, S. th. 1, q. 1, a. 7), und es steht in mehrfacher Beziehung über der Philosophie; z. B. kann es, kraft der von Christus ihm gegebenen Befugnis, etwaige falsche, dem Glauben unmittelbar oder mittelbar widersprechenden Aufstellungen der Philosophie oder anderer Wissenschaften verurteilen.

Das Konzilsdekret soll eine Überschreitung der Kompetenzen der Theologie bedeuten, „da die Theologie den Streit der Philosophenschulen entscheiden soll“ (28). Im Konzilsdekret jedenfalls sprechen nicht die Theologen — sofern man das Wort im eigentlichen Sinne nimmt zur Bezeichnung der Vertreter der Glaubenswissenschaft —, sondern es spricht das von Christus eingesetzte kirchliche Lehramt.

Und das hat von Christus das Recht, den von der weltlichen Wissenschaft vorgetragenen Irrtümern, sofern sie die Glaubenslehre berühren, entgegenzutreten. Das Vatikanische Konzil sagt hierüber: „Ecclesia, quae una cum apostolico munere docendi mandatum accepit fidei depositum custodiendi, ius etiam et officium divinitus habet, falsi nominis scientiam [1 Tim. 6, 20] proscribendi, ne quis decipiatur per philosophiam et inanem fallaciam“ [cf. Col. 2, 8] (Sess. 3, cap. 4; Denzinger n. 1798).

Das Dekret des V. Laterankonzils soll ferner eine Überschreitung der Kompetenzen der Philosophie bedeuten, „da die Philosophen die Glaubenswahrheiten begründen sollen“ (28). Das Konzil sagt: „Omnibus et singulis philosophis in universitatibus studiorum generalium et alibi publice legentibus districte praeciپendo mandamus, ut cum philosophorum principia aut conclusiones, in quibus a recta fide deviare noscuntur, auditoribus suis legerint seu explanaverint, quale hoc est de animae mortalitate aut unitate et mundi aeternitate ac alia huiusmodi, teneantur eisdem veritatem religionis christianae omni conatu manifestam facere et persuadendo pro posse docere, ac omni studio huiusmodi philosophorum argumenta, cum omnia solubilia existant, pro viribus excludere atque resolvere“ (Mansi 32, 842 DE). Die Kirche ist auch hier um die Reinerhaltung des Glaubens und um die Abwendung von Seelengefahren besorgt. Daher befiehlt sie den katholischen Philosophieprofessoren, wenn sie ihren Zuhörern Meinungen anderer Philosophen, die mit dem Glauben im Widerspruch stehen, vortragen, sollten sie zugleich die entgegenstehenden Wahrheiten der christlichen Religion klarmachen und überzeugend darlegen und die Scheinbeweise jener Philosophen — denn ein Irrtum kann höchstens durch einen Scheinbeweis gestützt werden — nach Kräften auflösen. Hierin kann man nicht mit Recht eine Überschreitung der Kompetenzen eines katholischen Philosophieprofessors sehen; er ist ja nicht nur Professor, sondern auch Mensch und Katholik; und schließlich kommt es auch seiner Wissenschaft zugute, wenn er, wie er es soll, das von Christus eingesetzte kirchliche Lehramt als „norma negativa“ benutzt. Er wird so vor Irrtümern in seiner eigenen Wissenschaft bewahrt. Zudem nutzt er seinen Zuhörern und fördert sie auch in der philosophischen Wissenschaft. Wenn ein Professor der Chemie vor seinen Zuhörern einen Giftstoff behandelte und er dann schließlich auch auf ein Gegenmittel hinwies, das bei einer etwaigen Vergiftung angewandt werden könnte, dürfte man ihm das nicht übelnehmen, ihm nicht Überschreitung seiner Kompetenz oder Übergriffe in das Gebiet der Medizin vorwerfen. Vor allem könnte man ihm diesen Vorwurf dann nicht machen, wenn seine Hörer in Gefahr wären, sich beim praktischen Arbeiten mit jenem Stoff eine Vergiftung zuzuziehen.

Nach all dem dürfte der Schluß gerechtfertigt sein, daß C. Stange zu seinem harten Urteil über das V. Laterankonzil objektiv keine ge-

nügenden sachlichen Gründe hatte. Da das Buch in den Studien des apologetischen Seminars von Wernigerode herausgekommen ist, so liegt die Annahme nahe, daß sein Inhalt im Seminar durchbesprochen wurde. Sollte diese Vermutung richtig sein, so wäre es sehr zu bedauern, daß den Mitgliedern des Seminars derartige falsche Anschauungen über ein katholisches Konzil vorgelegt wurden.

Bemerkungen zur Kriegslehre von Fr. Suarez.

Von Johann B. Schuster S. J.

Die Kriegslehre des Fr. Suarez, die unseres Wissens noch nicht in einer ausführlicheren Studie gewürdigt wurde, zeigt die Eigenart und die Methoden, die aus den übrigen Werken des spanischen Theologen bekannt sind. Anschluß an den hl. Thomas, gewissenhafte Rücksichtnahme auf die bedeutenderen Lösungen der Vorzeit, ein offener Blick für die neuen Fragen und drängenden Aufgaben der Gegenwart, ein selbständiges Ringen und Entscheiden nach sorgfältiger Prüfung kennzeichnen auch seine Lehre über den Krieg. Sie ist hauptsächlich im Kommentar zur Summa des hl. Thomas, Pars II niedergelegt (Tractatus 3 de Caritate, disputatio 13). In seinem unter mancher Rücksicht verdienstvollen Buche „Weltfriede und Weltkirche“ beschäftigt sich Fr. Straßmann¹ auch mit Fr. Suarez und seiner Kriegslehre. Im engen Anschluß an Vanderpol, dessen großes Werk: „La doctrine scolastique du droit de guerre“ dem Nachweis dient, daß die Strenge der scholastischen Kriegslehre seit dem 17. Jahrhundert zum großen Schaden der menschlichen Gesellschaft abgeschwächt worden ist, wird Suarez der Vorwurf gemacht, daß er als erster die Frage bejaht, ob man auch schon bei einer *sententia probabilior* für sein Recht zum Krieg schreiten dürfe. Er wende damit zum erstenmal die für die distributive Gerechtigkeit geltenden Grundsätze auch für den Krieg an, der bei Augustinus und Thomas nur als Akt der vindikativen Gerechtigkeit in Frage kam. Hier erscheine also eine Lockerung der alten Kriegsmoral. Es wird dann noch in einer kurzen Übersicht gezeigt, wie sich die späteren Autoren von der alten Strenge immer weiter entfernten². Einen noch verhängnisvolleren Schritt als Suarez habe Molina gemacht. Nach ihm genügt für die Gerechtigkeit eines Angriffskrieges eine nur materielle Ungerechtigkeit, so daß, was bisher als absurd galt, der Krieg auf beiden Seiten ohne formelle moralische Schuld, also gerecht sein könne. Damit sei der erhabene Charakter des Krieges als einer Strafexekution gegen eine sichere und

¹ Weltkirche und Weltfriede. Katholische Gedanken zum Kriegs- und Friedensproblem (Augsburg 1924; ² 1929, Haas & Grabherr).

² A. a. O. 86.